

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Präambel:

Filmstüberl Videoproduktion, Maximilian Zick, Wendelsteinstr. 29, 84508 Burgkirchen, im Folgenden „Produzent“ genannt, ist eine Full-Service Videoproduktion, welche die Erstellung von Fotos und Filmen, insbesondere Image, Social Media- und Werbe- Filme anbietet.

Die nachfolgenden Regelungen sollen das Rechtsverhältnis zwischen dem Produzenten und dem jeweiligen Kunden so weit und gut wie möglich und insbesondere verständlich regeln. Aus diesem Grund werden vorab einige Begrifflichkeiten zum besseren Verständnis der Regelungen erläutert:

Dienstleistungen: Dienstleistungen sind Leistungen, bei denen Filmstüberl die Erbringung einer Leistung schuldet jedoch keinen Erfolg.

Werkleistungen: Werkleistungen sind Leistungen, bei denen Filmstüberl ein fertiges Werk schuldet.

Allgemeine Bedingungen:

§ 1 Geltungsbereich:

Die folgenden Bedingungen regeln abschließend das Vertragsverhältnis zwischen dem Produzenten und dem jeweiligen Kunden und gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen der Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, der Produzent hat diesen im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt.

Sie gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern. Unternehmer im Sinne dieser AGB ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei der Bestellung in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Der Vertragsschluss findet ausschließlich in deutscher Sprache statt. Es ist deutsches Recht anwendbar, soweit der Kunde Kaufmann ist.

Im Fall von Kollisionen innerhalb der Vertragsbeziehungen zwischen den Parteien soll folgende Rangfolge gelten:

§ 2 Vertragsschluss, Vertragsgegenstand, Leistungsumfang, Leistungsort, Leistungsbeginn:

1. Der jeweilige Vertrag kommt durch Bestätigung des von dem Produzenten unterbreiteten Angebots in Textform durch den Kunden zustande. Der Produzent hält sich 30 Tage an das Angebot gebunden.
2. Der Umfang der von dem Produzenten zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag.
3. Das Eigentum an dem gesamten Aufzeichnungsmaterial (Bild und Ton), das von dem Produzenten für die Durchführung der Produktion verwendet wird, verbleibt bei dem Produzenten. Das Eigentum, an dem dem Kunden überlassenen vereinbarten Endprodukt geht, soweit nichts anderes vereinbart wurde, erst mit Bezahlung der Gesamtvergütung auf den Kunden über.
4. Der Produzent darf sich, soweit nichts anderes vereinbart wurde, bei der Ausführung der Leistungen auch Dritten bedienen.
5. Etwaige Fristen verlängern sich unbeschadet der Rechte des Produzenten wegen Verzugs des Kunden jeweils um den Zeitraum, in dem der Kunde seinen Verpflichtungen gegenüber dem Produzenten nicht nachkommt.
6. Kommt der Produzent mit der geschuldeten Leistung in Verzug, so ist der Kunde nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Produzent eine vom Kunden gesetzte Nachfrist nicht einhält.
7. Der Leistungsort ist grundsätzlich an dem Sitz des Produzenten, wenn sich nicht etwas anderes aus der individuellen Vereinbarung oder Art der Tätigkeit ergibt.

§ 3 Pflichten des Kunden:

1. Die Pflichten des Kunden ergeben sich aus den jeweiligen Projekt- und Leistungsbeschreibungen, den individuellen Vereinbarungen und/oder diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die von dem Produzenten erbrachten Leistungen, erstellten Werke und/oder überlassenen Nutzungsrechte nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke zu verwenden.
3. Der Kunde ist ebenfalls verpflichtet sicherzustellen, dass die von ihm an den Produzenten überlassenen Mittel und Dateien für die vertraglich vereinbarten, von dem Produzenten zu erbringenden Leistungen nicht gegen gesetzliche Vorschriften und/oder Rechte Dritter verstoßen. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, die rechtliche Zulässigkeit der beauftragten Leistungen selbst zu überprüfen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die Leistungen dem Produzenten gegen wettbewerbsrechtliche, urheberrechtliche, markenrechtliche oder leistungsschutzrechtliche Vorschriften verstoßen. Darüber hinaus ist der Kunde verpflichtet, alle notwendigen Einwilligungen und Erlaubnisse für die Produktion einzuholen.
4. Sofern Dritte Ansprüche nach den vorangegangenen Ziffern gegenüber dem Produzenten geltend machen, wird der Produzent den Kunden hierüber unverzüglich informieren. Der Kunde verpflichtet sich, den Produzent insoweit von jeglicher Haftung gegenüber Dritten freizustellen, den Produzent bei der Rechtsverteidigung zu unterstützen und die Kosten der angemessenen Rechtsverteidigung zu übernehmen, soweit dem Produzenten kein Mitverschulden zur Last fällt.
5. Der Kunde ist verpflichtet dem Produzenten projektbezogene Mitarbeiter zu benennen. Im Fall des Ausscheidens eines projektbezogenen Mitarbeiters ist der Kunde zudem verpflichtet dem Produzenten eine geeignete Ersatzperson zu benennen.

§ 4 Nutzungsrechte, Urheberrecht:

1. Urheber sämtlicher produzierten Werke ist der Produzent.
2. Die Nutzungsrechte an sämtlichen produzierten Werken verbleiben ausschließlich beim Produzenten bis zur vollständigen Bezahlung aller offenen Forderungen aus dem jeweiligen Auftrag.
3. Der Kunde erwirbt die Nutzungsrechte an den Werken erst nach vollständiger Begleichung aller offenen Forderungen aus dem jeweiligen Auftrag. Mit der vollständigen Bezahlung gehen die Nutzungsrechte an den Kunden über.
4. Vor vollständiger Bezahlung aller offenen Forderungen ist es dem Kunden untersagt, die produzierten Werke zu veröffentlichen, zu modifizieren, zu reproduzieren oder anderweitig zu nutzen, sei es kommerziell oder nicht kommerziell.
5. Jegliche Nutzung der Werke durch den Kunden vor vollständiger Bezahlung der Forderungen ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Produzenten untersagt.
6. Der Produzent behält sich das Recht vor, bei Verstoß gegen diese Regelung rechtliche Schritte einzuleiten, um seine Rechte gemäß dem anwendbaren Urheberrecht und anderen gesetzlichen Bestimmungen zu schützen.
7. Nach vollständiger Bezahlung aller offenen Forderungen erhält der Kunde die notwendigen Nutzungsrechte gemäß den vereinbarten Bedingungen im Auftragsvertrag.
8. Der Produzent behält sich das Recht vor, die produzierten Werke für Eigenwerbung zu nutzen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes im Auftragsvertrag vereinbart wurde.
9. Jegliche Änderung und Modifizierung der Werke, einschließlich Farbbearbeitung, Kürzung oder sonstige Bearbeitung, bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Produzenten.

§ 5 Preise, Zahlungsbedingungen, Verzug:

1. Alle Preise verstehen sich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vermerkt ist, zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Die Abrechnung erfolgt gemäß der vertraglichen Vereinbarung.
3. Kalkulationen des Produzenten sind unverbindlich. Kostenerhöhungen braucht der Produzent nur anzuzeigen, wenn eine Überschreitung der ursprünglich veranschlagten Gesamtkosten um mehr als 15% zu erwarten ist. Wird die für die Produktion vorgesehene Zeit auf Gründen, die der Produzent nicht zu vertreten hat, wesentlich überschritten, so ist eine vereinbarte Pauschalvergütung entsprechend zu erhöhen. Ist ein Zeithonorar vereinbart, so erhält der Produzent auch für die Zeit, um die sich die Produktionszeiten verlängern, den vereinbarten Stunden- oder Tagessatz.

4. Der Kunde wird den vereinbarten Betrag wie folgt zahlen:

- a. 30 % bei Auftragserteilung zzgl. anteiliger Umsatzsteuer;
- b. 70 % nach Abschluss der vertraglich geschuldeten Tätigkeit, bei Werkleistungen nach Abnahme bzw. nach II § 2 Nr. 3 dieser Bedingungen zzgl. anteiliger Umsatzsteuer.

5. Der Kunde hat zusätzlich zu der geschuldeten Vergütung alle Nebenkosten zu erstatten, die dem Produzenten im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung entstehen, soweit diese nicht von der Kalkulation umfasst sind. Nicht in der Vergütung sind insbesondere folgende Nebenkosten enthalten:

- a. Requisiten
- b. Voiceover von Dritten
- c. Darsteller (Tagesgagen, Fahrten und Buyouts)
- d. Genehmigungen
- e. Fahrtkosten
- f. Spesen und Übernachtungen
- g. Rechte und Lizenzen
- h. Leihgeräte (Projektspezifisch)

6. Einwendungen gegen Entgeltabrechnungen sind gegenüber dem Produzenten in Textform zu erheben. Rechnungen des Produzenten gelten als vom Kunden genehmigt, wenn ihnen nicht binnen vier Wochen nach Zugang widersprochen wird. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs.

7. Der Produzent ist bei Zahlungsverzug des Kunden auch berechtigt, weitere Leistungen zurückzubehalten.

8. Erst bei vollständiger Begleichung aller gestellten Forderungen erhält der Kunde die Nutzungsrechte an den Werken, und somit die Erlaubnis, diese zu veröffentlichen.

§ 6 Haftung:

1. Der Produzent weist ausdrücklich darauf hin, dass er nur rein optische Leistungen und/oder Werke erbringt bzw. erstellt. Der Produzent haftet daher nicht dafür, dass die von dem Kunden in Auftrag gegebenen Leistungen und/oder Werke zu dem vom Kunden angestrebten Erfolg führen und für die Zwecke des Kunden (technisch) verwendet werden können. Insbesondere übernimmt der Produzent keine Haftung dafür, dass die von dem Kunden gewählten Materialien für den Einsatzzweck und/oder Einsatzort geeignet sind.

2. Der Produzent haftet unbeschränkt für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie, für Ansprüche auf Grund des Produkthaftungsgesetzes sowie für Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

3. Für sonstige Schäden haftet der Produzent nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht).

4. Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten auch für die Erfüllungsgehilfen des Produzenten.

5. Die Haftung nach der Ziffer 3 dieser Klausel ist auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt.

6. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

§ 7 Datenschutz, Schweigepflicht:

1. Der Produzent ist zeitlich unbegrenzt verpflichtet, über alle als vertraulich bezeichneten Informationen oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Kunden, die ihr im Zusammenhang mit der Leistungserbringung bekannt werden, Stillschweigen zu wahren.

2. Der Produzent übernimmt es, alle von seiner zur Durchführung des Auftrags eingesetzten Personen auf die Einhaltung dieser Vorschrift zu verpflichten.

3. Der Produzent ist befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrags die ihr anvertrauten personenbezogenen Daten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

§ 8 Höhere Gewalt:

Der Produzent ist von der Leistungspflicht in Fällen höherer Gewalt befreit. Als höhere Gewalt gelten alle unvorhergesehenen Ereignisse sowie solche Ereignisse, deren Auswirkungen auf die Vertragserfüllung von keiner Partei zu vertreten sind. Zu diesen Ereignissen zählen insbesondere Epidemien, Pandemien, Krankheit, rechtmäßige Arbeitsk Kampfmaßnahmen, auch in Drittbetrieben sowie behördliche Maßnahmen.

§ 9 Schlussbestimmungen:

1. Auf die allgemeinen Geschäftsbedingungen und auf die unter Bezug auf diese allgemeinen Geschäftsbedingungen geschlossenen Verträge findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung, sofern der Kunde Unternehmer ist.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder während der Vertragsdauer unwirksam werden, so wird diese Vereinbarung in allen übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt und gilt unverändert weiter. Die unwirksame Bestimmung soll durch eine andere, zulässige Bestimmung ersetzt werden, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

B. Sonstiges:

I. Drehtermin Absagen:

§ 1 Drehtermin Absagen

Bei Absage des Drehtermins durch den Kunden innerhalb 48 Stunden vor Drehbeginn wird eine Drehausfallgebühr von 750,00 € berechnet. Diese Klausel ist nicht gültig, wenn eine Absage wetterbedingt stattfindet, unter der Voraussetzung, dass bestimmte Wetterverhältnisse, welche zuvor vertraglich festgelegt wurden, für die Produktion notwendig sind.

II. Dienstleistungen:

§ 1 Pflichten des Kunden:

Die Pflichten des Kunden ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung und dem Angebot des Produzenten sowie dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen. Der Kunde ist auf jeden Fall zur aktiven Mitarbeit verpflichtet. Projektbezogene Mitarbeiter auf Seiten des Kunden sind in Fällen der Produkterweiterung oder -änderung berechtigt, rechtswirksame Erklärungen abzugeben.

§ 2 Pflichten von Produzenten:

Die Pflichten des Produzenten ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung und dem Angebot sowie dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen. Der Produzent schuldet nicht den von Kunden erhofften oder angestrebten Erfolg der beauftragten Leistungen. Der Produzent darf das Drehbuch, den Kommentartext, die Aufzeichnung sowie andere Unterlagen oder Teile davon nur den an der Produktion Beteiligten zum Zwecke der Herstellung der Produktion zugänglich machen.

III. Werkleistungen

§ 1 Rechte und Pflichten:

1. Der Kunde stellt dem Produzenten alle für die Leistungserbringung notwendigen Informationen und Daten zur Verfügung.
2. Der Produzent erstellt nach den Informationen und Daten des Kunden ein Werk nach optischen und nicht nach technischen Gesichtspunkten.

§ 2 Abnahme:

1. Bei den von dem Produzenten zu erbringenden Werkleistungen wird der Produzent dem Kunden die Fertigstellung der Leistungen mitteilen und sie diesem zum Zwecke der Abnahme zur Verfügung stellen.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die Leistungen unverzüglich zu prüfen und binnen 14 Tagen einen Mängelbericht in Textform mit detaillierter Angabe der festgestellten Mängel an den Produzenten zu übermitteln.
3. Sofern der Kunde binnen der zuvor benannten Frist keine Mängelrüge erhebt, gelten die Werkleistungen als abgenommen.

§ 3 Gewährleistung:

1. Bei Werkleistungen übernimmt der Produzent die Mängelhaftung dafür, dass die vereinbarten Werkleistungen den auf Grundlage des Angebotes vereinbarten optischen Anforderungen entsprechen und für die vertragsgemäße Nutzung geeignet sind. Die Verjährungsfrist für Mängel nach §§ 634, 434, 435 BGB beträgt ein Jahr, sofern der Kunde Unternehmer ist.
2. Der Verkäufer haftet grundsätzlich nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden.
3. Die Haftungseinschränkungen nach den vorangegangenen Nummern 1 und 2 gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, beim arglistigen Verschweigen von Mängeln, Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz, im Falle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.
4. Gegenüber Unternehmern ist die Mängelhaftung ausgeschlossen für Mängel, die durch äußere, nicht von dem Produzent zu vertretende Einflüsse, oder durch unsachgemäße Nutzung des Kunden verursacht werden. Sie entfällt ebenfalls, wenn der Kunde selbst oder Dritte Änderungen und/oder Ergänzungen an den Leistungen des Produzenten ohne ausdrückliche Genehmigung vornehmen. Der Kunde kann jedoch den Gegenbeweis erbringen, dass die jeweilige Veränderung und/oder Ergänzung nicht ursächlich für den Mangel ist.
5. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

IV. Formatierung:

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind in Abschnitte unterteilt, die den verschiedenen Abschnitten der Präambel entsprechen. Die Formatierung und Strukturierung ist klar und übersichtlich, um eine einfache Lesbarkeit zu gewährleisten. Abschnitte sind nummeriert und mit passenden Überschriften versehen, um den Inhalt klar zu gliedern. Die Sprache ist präzise und verständlich, was dazu beiträgt, die Regelungen effektiv zu kommunizieren.